

108. 1. Läßt sich eine nach §. 9 der revidierten Instruktion vom 9. Juli 1873 zum Reichsgesetz vom 7. April 1869 Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (N.G.Bl. S. 147) eingeführte Rindviehkontrolle als ein zur Abwehr der Rinderpest ergangenes Vieheinfuhrverbot betrachten und ein Verstoß dagegen den Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (N.G.Bl. S. 93) unterstellen?

2. Sind in Preußen die Regierungen befugt Strafandrohungen der Reichsgesetze auf Fälle für anwendbar zu erklären, für welche sie nicht gegeben sind?

Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 2.

Preuß. Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 §§. 11, 17.  
(G.S. S. 265.)

II. Straffenat. Urth. v. 20. Februar 1880 g. D. Rep. 731/79.

I. Landgericht Oslap.

Aus den Gründen:

„Die Revision (des Angeklagten) erscheint begründet.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß Angeklagter im Juli 1879

im Inlande aus Fahrlässigkeit den auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen der Einfuhr lebender Wiederkäufer zuwider gehandelt habe.

Diese Feststellung wird darauf gegründet, daß die Verordnung der Königlich preussischen Regierung zu Breslau vom 6. April 1879 (Reg. Amtsbl. 1879 S. 93) für bestimmte Bezirke und insbesondere für die Gemeinde Marktgrund, den Wohnort des Angeklagten, eine Rindviehkontrolle nach Maßgabe des §. 9 der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873, zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 (R.G.Bl. 1873 S. 147) eingerichtet und zu diesem Zwecke in §. 6 das. die Viehbesitzer für verpflichtet erklärt habe, jede in ihrem Viehstande durch Tod, Geburt, Verkauf u. eingetretene Veränderung dem Amtsvorstande sogleich und spätestens innerhalb 24 Stunden anzuzeigen. In §. 8 daselbst werden auf Übertretungen der getroffenen Anordnungen die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R.G.Bl. S. 95) für anwendbar erklärt, und Angeklagter soll solche dadurch verletzt haben, daß er am 13. Juli 1879 eine rote Kuh mit Blässe an eine Frau aus Oesterreich verkauft und am 14. Juli zur Fortschaffung übergeben habe, ohne hiervon dem Amtsvorstande Anzeige zu erstatten.

Der Instanzrichter hat hiernach eine zur Einführung der Rindviehkontrolle getroffene Maßregel als eine Beschränkung der Einführung lebender Wiederkäufer angesehen und dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878 unterstellt. Es ist dieses unrichtig und es würde nicht weniger irrig sein, wenn dabei dem erwähnten §. 8 der Regierungsverordnung irgend welcher Einfluß für diese Frage eingeräumt werden sollte, da, auch abgesehen von der durch §. 15 des preussischen Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für die Polizeiverordnungen der Regierung insofern bestehenden Beschränkung, als sie nicht mit einem bestehenden Gesetze in Widerspruch treten dürfen; die Landesgesetzgebung überhaupt nach Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 der Reichsgesetzgebung gegenüber zurücktreten muß, ein Reichsgesetz also nicht auf einen Fall anwendbar erklären darf, für welchen es nicht gegeben ist.

Wollte man aber in der gedachten Bestimmung der Regierungs-

verordnung eine selbständige, nur durch Bezugnahme auf das Reichsgesetz zum Ausdruck gebrachte Strafandrohung finden, so würde ihr ebenfalls die gesetzliche Gültigkeit nach §. 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 abgesprochen werden müssen, da sie die im §. 11 daselbst geregelte Kompetenz übersteigt.

Das Gesetz vom 21. Mai 1878 aber ist allein erlassen gegen die Übertretung der Beschränkungen und Verbote in Beziehung auf die Einfuhr lebender Wiederkäuer. Daß aber hierunter nicht auch anderweite Maßregeln zu begreifen sind, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet und die Weiterverbreitung in demselben erlassen werden können, ergibt §. 2 dieses Gesetzes mit hinreichender Bestimmtheit. Es werden daselbst unter fünf Positionen die verschiedenen Maßregeln zusammengestellt, welche, je nachdem dadurch die Einschleppung der Krankheit oder deren Weiterverbreitung oder endlich deren Wiederausbruch nach Erlöschung der Seuche soweit möglich verhindert werden soll, sich als zulässig erweisen. Unter Ziffer 1 daselbst sind Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transportes und des Handels in Bezug auf lebendes oder totes Rindvieh, Schafe und Ziegen, tierische Rohstoffe und sonstige vermöge ihres Gebrauchszweckes als Träger der Krankheit geeignete Gegenstände als eine solche Maßregel erklärt und dabei zugleich die Einführung einer Rindviehkontrolle im Grenzbezirke als zulässig bezeichnet. Hiernach hat das Gesetz diese Kontrolle zwar mit den Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen in Verbindung gebracht und als letztere vorbereitend und deren Durchführung erleichternd, jedoch zugleich als eine besondere für sich bestehende und nicht in dem Einfuhrverbote, beziehungsweise der Einfuhrbeschränkung mit einbegriffene Maßregel sich gedacht. Damit in Übereinstimmung behandelt auch die auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869 erlassene Instruktion vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 147) im §. 9 verb.:

„In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrollmaßregeln einzuführen:“

die Rindviehkontrolle als eine selbständige Kontrollmaßregel.

Betrifft diesem allen zufolge das Strafgesetz vom 21. Mai 1878 nicht einmal die Übertretung der gesamten in §. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 7. April 1869 zugelassenen verschiedenen Arten von Ein-

fuhrverboten und Beschränkungen, sondern nur eine ganz bestimmte Gattung derselben, nämlich nur die Verbote und die Beschränkungen der Einfuhr lebender Wiederkäuer, auf deren strenge Beobachtung im Interesse des Zweckes ein besonderer Wert gelegt werden muß und zu deren Aufrechterhaltung es deshalb verschärfender Gesichtspunkte, unter welche z. B. die Bestrafung der Fahrlässigkeit und die Präsumtion aus §. 3 Abs. 2 des Gesetzes gehören, sowie strengerer Strafandrohungen bedurfte, so läßt sich die für den Erfolg nur mehr nebensächlich in das Gewicht fallende und nur indirekt wirkende Maßregel der Viehkontrolle darunter nicht begreifen. Für diese vielmehr bleibt die Vorschrift des §. 328 St.G.B.'s nach wie vor in Kraft und da die Strafkammer es unterlassen hat, die That unter diesem richtigen Gesichtspunkte zu prüfen, so war, wie geschehen, zu erkennen, ohne daß es weiter darauf ankam zu erörtern, ob, wie der Beschwerdeführer ausführt, es nach Inhalt der Polizeiverordnung einer Anzeige an den Amtsvorsteher überhaupt nicht bedurft habe.“